

GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich III	Drucksache Nr.: BV/0212/04
Sachbearbeiter: Herr Fröhlich, Volker	Datum: 29.12.2004
Beratungsfolge	
Ortsrat Eiweiler	öffentlich
Ortsrat Holz	öffentlich
Personal- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Heusweiler über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte in der Gemeinde Heusweiler vom 03.02.2000

Anlagen:

Änderungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der 1. Änderungssatzung der „Satzung der Gemeinde Heusweiler über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte in der Gemeinde Heusweiler vom 03.02.2000“ wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Heusweiler betreibt Wochenmärkte, den Jahrmarkt und die Kirmessen als so genannte öffentliche Einrichtungen gemäß §§ 64 ff. Gewerbeordnung (GewO). Gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) können Benutzungsgebühren erhoben werden, wenn eine öffentliche Einrichtung nur von einzelnen Personen oder Personengruppen benutzt werden und nicht privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Die Satzung der Gemeinde Heusweiler über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte in der Gemeinde Heusweiler vom 03.02.2000 wurde überarbeitet. Bei der Festsetzung der Gebühren für die Kirmesaufbauten in der Gemeinde Heusweiler wird aufgrund des seit Jahren gestiegenen Besucheraufkommen in den Ortsteilen Eiweiler und Holz die Gebührensätze wie folgt festgelegt (**bei der Berechnung wird jeweils die Gebühr für die Kirmesaufbauten im Ortsteil Heusweiler mit 100 % zu Grunde gelegt**):

Ortsteil	Gebühr alt	Gebühr neu
Holz	40 %	80 %
Eiweiler	25 %	60 %

In den anderen Ortsteilen bleiben die Gebührensätze unverändert.

Fachbereichsleiter